

Intelligenz-

Blatt

für die Oberamts-

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nro. 30.

1835.

Dienstag,

14. April.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der S. W. Fischer'schen Buchdruckerei.

Verfügungen der Königlichen Bezirks-Behörden.

Oberamt Horb.

Horb. Neuerliche viele Erfahrungen lehren, daß die General-Verordnung vom 11. Sept. 1807 Neg. Bl. S. 445 betreffend polizeiliche Anstalten gegen Vaganten und andere gefährliche Personen, ganz in Vergessenheit gekommen ist, daß insbesondere die Vorschriften über die Beherbergung fremder Personen (§. 12 und 13 obiger Verordnung) ganz nicht beachtet worden.

Die Ortsvorsteher des Bezirks werden deshalb beauftragt:

- 1) sich selbst strenge nach berührter Verordnung zu achten, und in allen Fällen, wo Fremde und sonst verdächtige, besonders aus dem eigenen und den umliegenden Meistern sich über ihr Herumziehen durch Ausweise ihrer Bezirks-Polizeiämter ic. nicht ausweisen können, oder ihre Ausweise überschreiten, dieselben sogleich hierher einleiten zu lassen;
- 2) Sowohl die Wirthe als die sonstigen Einbewohner sind mit dem §. 12 ge-

dachter General-Verordnung bekannt zu machen und ist ihnen zu eröffnen, daß Verfehlungen ic. gegen die darin getroffenen Verfügungen unnachsichtlich mit den angedrohten Strafen belegt werden werden.

Sämmtliche Ortsvorsteher des Bezirks werden bei nächster Gelegenheit das Erforderliche publiciren.

Den 7. April 1835.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Nagold.

Schiettingen, Gerichts-Bezirks Nagold. [Schuldenliquidation.] Gegen weil. Georg Zinßer, gewesenen Bürger und Kübler zu Schiettingen ist der Bankerkannt worden, wenn kein Vergleich zu Stande kommt.

Es werden daher dessen sämmtliche Gläubiger und Bürgen aufgefordert am Montag den 11. Mai d. J.

Wegen 8 Uhr

entweder in Person, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte auf dem Rathhaus zu

agold.
chnete
g aus
Pfege

ible,

agold.
Inter-
ischen
parat.

13,

ischen
onetter
ntnisse
reund-
Nä-
r m.
hat
ver-
r m.

nd

4fr.
-fr.
30fr.
45fr.
-fr.

12fr.
-fr.
52fr.
56fr.
25fr.
46fr.



Schiettingen zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und über die weitere dabei vorkommende Verhandlungen sich zu erklären. Diejenigen, welche dieser Vorladung nicht nachkommen, werden durch ein — in der nächsten Gerichtssitzung ergebendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen werden.

Magold, den 10 April 1835.

K. Oberamtsgericht,
Hoffacker.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Dornstetten, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gege. Gottlieb Giering, Seckler in Dornstetten ist der Gant rechtskräftig erkannt und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Vergleichsversuche

Freitag der 8. Mai d. J.

festgesetzt worden, an welchem Tage alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners,

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus in Dornstetten entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Recessse ihre Forderungen rechtsgenügend darzutun haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein nach der Liquidationshandlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Nichterscheinenden angenommen werden, sie seyen rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzug-

ten und in Betreff des Verkaufs der Masse-Objekte, sowie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Freudenstadt, den 6. April 1835.

K. Oberamtsgericht,
Kübel.

Forstamt Neuenbürg.

Neuenbürg. [Verpachtung des Sauerkleesammelns.] Da die SauerkleePachtofferte die höhere Genehmigung nicht erhalten haben, so wird diese Waldnutzung in den Revieren Kalmbach, Langenbrand, Wildbad, Herrenalb, Schwann und Liebenzell im Wege des Aufstreichs auf 12 Jahre

Samstag den 25. April d. J.

früh 10 Uhr

bei dem Forstamte nochmals verauffstreicht werden.

Die Ortsvorsicher haben dieß unter dem Anfügen bekannt zu machen, daß die Pachtliebhaber sich mit obrigkeitlich beglaubigten Bürgscheinen versehen hierbei einzufinden haben.

Den 5. April 1835.

K. Forstamt,
Wolcke.

Kameralamt Dornstetten.

Dornstetten. [Bekanntmachung betreff. die Accisebefreiung der ins Ausland verkauften und verführten Weine.] Schon unter'm 12. August 1828 ist vom K. SteuerCollegium wegen der in's Ausland verkauften Weine u. verfügt worden, daß dieselben unerachtet der mit den einzelnen deutschen Staaten bestehende Zoll Verträge der Accise nicht unterliegen, und daß dieser Fall nament-



lich auch bei den Fürstenthümern Hohen- zollern, Sigmaringen- und Hechingen in Anwendung komme.

In einem spätern Decret vom 28. Nov. 1829 hat das K. SteuerCollegium, zu künftig möglicher Vermeidung der öfters bei Weinverkäufen in's Ausland, vorkommenden Unterschläufen verordnet:

„Bei einem solchen Verkauf in dasjenige Ausland, mit welchem Württemberg im Zollverbande steht, hat der Verkäufer bei der Abfahrt dem Acciser eine Anzeige zu machen, letzterer die Accise im Journal vorzumerken und nur alsdann nicht zu erheben, wenn der Versender durch ein Zeugniß des OrtsAccisers von dem disseitigen AustrittsOrte beweist, daß der Wein, nach Quantum und Fäßerzahl übereinstimmend, wirklich über die LandesGrenze gebracht worden ist.“

Diesemnach muß die Vormerkung enthalten:

- a. den Tag der Abfahrt,
- b. den Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers und Käufers,
- c. die Gattung und den Preis des Getränkes,
- d. die Zahl und den Gehalt der Fässer.

„In eben dieser Form muß auch das von dem Acciser des AustrittsOrt verfaßte Zeugniß seyn, welches dem betref. AccisJournal beigelegt werden muß.“

„Uebergiebt der Versender des Getränks nicht innerhalb 14 Tagen ein solches Zeugniß so hat der Acciser denselben zu erinnern und nach frucht-

„lossem Ablauf der weitem 14 Tagen dem Kameralamt zu Besorgung des weitem, Anzeige zu machen.

„Den Tag jener Erinnerung an den Versender sowie der spätern Anzeige beim Kameralamt bemerkt der Acciser genau in seinem Journal.“

Diese Verordnungen werden aus Veranlassung neuerer Anfrage wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die OrtsVorsteher die gegenwärtige Nummer des IntelligenzBlatts den OrtsAccisern zur Einsicht mitzutheilen.

Den 8. April 1855.

K. Kameralamt,
Mayer.

Horb. [FrüchteVerkauf.] Am Mittwoch den 22. April l. J. Vormittags 9 Uhr, werden von dem hiesigen Spital-FruchtKasten

—	6	Eshl.	6	Sri	Waizen
—	12	—	—	—	Noggen
—	40	—	—	—	Gersten
—	5	—	—	—	Erbsen
—	170	—	—	—	Dinkel
—	270	—	—	—	Haber

von den Jahrgängen 1852 1853 und 1854 parthienweise, im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Den 9. April 1855.

Hospital-Verwaltung.

Warth, Oberamts Nagold. [GüterVerkauf.] Da die Güter des Schulmeister Zoller alhier beim ersten VerkaufsVersuch nicht verkauft werden konnten, so wird ein wiederholter Verkauf Statt finden, und ist hiezu

Samstag der 18. d. M.

bestimmt, an welchem Tage sich die Kaufslustige

Mittags 1 Uhr



im Hieschwirthshause alhier einfinden wollen.

Die Gläubiger des Zoller werden hiezu mit dem Anfügen vorgeladen, daß wenn sich hiebei abermals keine Liebhaber zeigen, auch sie selbst kein Kaufgebot machen, oder tüchtige Käufer beibringen, die Erledigung dieser Gantsache nicht herbeigeführt werden könne.

Um Bekanntmachung dessen werden die Herrn Ortsvorsteher gef. gebeten.

Den 9. April 1855.

Schultheißenamt,
Schwemmle.

Fünfsbronn, Oberamts Nagold.
[Wirthschafts- und Güterverkauf.] Der Unterzeichnete ist beauftragt, dem Johannes Lehmann Edlenwirth und Bäcker dahier, sein Wirthschaftsgebäude und sämtliche Liegenschaft im Wege des öffentlichen Aufstreichs zu verkaufen, die Verkaufsgegenstände bestehen:

- 1) in dem Wirthschaftsgebäude mit Scheuer und gewölbtem Keller, nebst etlichen Ruthen Garten beim Haus.
- 2) Acker:
1 Morgen 2 Viertel an der Buchhalden, ganz gutes Bau- und Wähsfeld.
2 Morgen 1 Viertel 1/2 Ruthen an Neutacker, Bau- und Wähsfeld.

Diese Verkaufsverhandlung ist auf den Oftermontag als

den 20. April d. J.

bestimmt, an welchem Tage die Liebhaber zu diesem Anwesen sich im Acker zu Fünfsbronn einfinden wollen, und wird noch weiter bemerkt, daß vor Anfang des Verkaufs, die Prädikats- und Vermögenszeugnisse dem Schultheißenamt zu übergeben sind.

Wohlthätliche Schultheißenämter, besonders die zunächstgelegene werden ersucht um Bekanntmachung dieses Verkaufs gebeten.

Den 1. April 1855.

Aus Auftrag,

Schultheiß Kalmbach.

Obtelfingen, Oberamts Horb.
[Geld auszuleihen.] Bei der unterzeichneten Stelle liegen gegen 5procentige Verzinsung und zweifache Güterversicherung 800 fl. zum Ausleihen parat.

Den 4. April 1855.

Schultheiß Kag.

Vollmaringen, Oberamts Horb.
[Geld auszuleihen.] Bei der Heiligen-Pflege liegen gegen gesetzliche Versicherung 200 fl. zum Ausleihen parat.

Den 17. April 1855.

Feinler, HeiligenPfleger.

Außeramtliche Gegenstände.

Freudenstadt. [Anzeige des erprobten Dr. Tanzer'schen Bruchbalsams.] Schon vor einigen Jahren wurde von dem Arzte Dr. Tanzer in Nymphenburg dieser Balsam erfunden welcher schon bei einer Menge Gebrechlicher mit glücklichem Erfolg angewendet worden ist.

Personen jeden Alters und Geschlechts welche mit dem Uebel eines Leidschadens beschwert sind, werden bei vorschriftmäßigem Gebrauch dieser Salbe die heilende Wirkung derselben fühlen. Nicht allein Kinder sondern auch alle bejahrte Personen können bei neuen Leidschäden in ganz kurzer Zeit geheilt werden; Sogar bei schon veralteten und Lebens-

geschicklichen Verfaßten, unantastlich bei Ein-
Nennungen derselben bewahrt sich dieses
Balsam auf seine heilsame Art, indem
dadurch jede Verhärtung, so wie jeder
Schmerz in kurzer Zeit gehoben wird.

Die Wahrheit dieser Angabe beur-
kunden eine Menge vorhandener und
immer noch einlaufender gerichtliche — und
ärztliche Zeugnisse und Zuschriften. Der
Unterzeichnete erlaubt sich daher auch dieses
erprobte Mittel gegen dieses so beschwer-
liche und häufige Uebel aufmerksam zu
machen und ladet alle daran Leidende
zu gefälliger Abnahme ein.

Die Portion kostet 1 fl. 12. kr.

Ferner besitzt Unterzeichneter ein un-
trügliches Mittel gegen Hühneraugen, wel-
ches in einer Zeit von circa 14 Tagen
eine solche Fußbeschwerde zuverlässig hebt.

Die Portion, womit ungefähr 4—5
Hühneraugen ganz vertilgt werden können,
kostet nebst Gebrauchsanweisung 48 kr.

Der Betrag für den Brauchbalsam
sowohl als für das Hühneraugenpflaster
ist franco mit der Bestellung einzusen-
den, indem sonst solche unberücksichtigt
bleiben würde.

OberamtsWundarzt,
Pfeifer.

Nagold. [LehrlingsGefuch.] Ein
gestitteter, junger Mensch, der Lust hat,
die Buchbinderprofession zu erlernen, sin-
det mit Lehrgeld einen Platz bei dem
Unterzeichneten

J. Eberhard,
Oberjunftmeister.

Nagold. [Schreiner-Handwerks-
werkzeug-Verkauf.] Am Ostermontag
Mittags 1 Uhr wird die Unterzeichnete
sämmlichen Schreiner-Handwerks-

zeug an den Meistbietenden verkaufen
und ladet die Herrn Schreinermeister
hiezuhin,

Christian Fischers
Wittib.

Nagold. Roth Sand ist zu
haben bei

Joseph Walz.

Pfrondorf, Oberamts Nagold.
[Geld auszuleihen.] Bei Unterzeichnetem
liegen aus seiner Zoller'schen Pflegschaft
gegen zweifache gerichtliche Versicherung
in liegenden Gütern 100 fl. zum aus-
leihen parat.

Den 8. April 1855.

Andreas Kenz, Pfleger.

Garrweiler, Oberamts Nagold.
Unterzeichneter empfiehlt sich einem ge-
ehrten Publikum der Umgegend als
Kleidermacher, sowohl für Herren als Da-
men, aufs Freundlichste. Er kann
für seine erprobte Kunst die günstigsten
Zeugnisse aufweisen, so daß er sich schon
im Voraus schmeicheln darf mit einem
zahlreichen Zuspruch beehrt zu werden,
indem er in den größten Städten Eu-
ropa's nach Pariser Mode seine Kunst
geltend gemacht hat.

Steininger,
Kleidermacher.

Spielberg, Oberamts Nagold.
[Geld auszuleihen.] Bei dem Unter-
zeichneten liegen aus der Colombach'schen
Pflege 500 fl. gegen 2fache Versicherung
zu 5 Procent zum Ausleihen parat.

Den 28. März 1855.

Ochsenwirth Steeb.

Schwarzenberg, Oberamts Freu-
denstadt. [Geld auszuleihen.] Gegen
2fache Versicherung, worden wenigstens

die Hälfte in liegenden Gütern seyn muß, sind 500 fl. auszuleihen. Näheres sagt Gemeindepfeger **Gros mann**.

Sulz, Oberamts Nagold. [Geld auszuleihen.] Bei der **Maria Agnes Proß'schen** Pflugschaft liegen 1000 fl. in einem oder mehreren Posten zum ausleihen gegen gesetzliche Versicherung parat.

Den 31. März 1835.

Gemeinderath **Waisinger**,
Pfleger.



Unterthalheim, Oberamts Nagold. [Schießen.] Am 20. d. M. als am Ostermontag wird der Unterzeichnete ein Scheibenschießen, mit glatten Gewehren nach eingeholter oberamtlicher Erlaubniß abhalten, wobei die Gewinne in selbst gefertigten Möbeln verschiedener Art bestehen. Der Anfang wird Mittags 12 Uhr gemacht. Alles Nähere ist auf einem Anschlagzettel auf der Schießstätte zu ersehen.

Die resp. Herrn Schützen werden Alles zu ihrer besten Zufriedenheit finden, und werden mit der weiteren Bitte höchstlich eingeladen, sich recht zahlreich einzufinden.

Den 9. April 1835.

Anton Lipp, Gastenwirth.

Freudenstadt. [Bleich-Empfehlung.] Für die neue vorzüglich eingerichtete Bleich-Anstalt in **Calmbach** besorgt der Unterzeichnete, die Einsammlung und Versendung von **Leinwand Garn** und **Faden**. Den 8. Apr. 1835.

C. F. Baitenmann.

Fünfsbrunn, Oberamts Nagold. [Geld auszuleihen.] Der Unterzeichnete leiht gegen gesetzliche Versicherung aus

seiner **Mathias Schaible'schen** Pflugschaft 150 fl. aus.

Den 9. April 1835.

Michael Schaible,
Pfleger.

Walddorf, Oberamts Nagold. [Geld auszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten liegen aus seiner **Beutlerischen** Pflugschaft 200 fl. zum Ausleihen parat.

Den 7. April 1835.

Jakob Walz,
Pfleger.

Nagold. Ungefähr 300 Stück ganz dürre 16schühige Bretter, Dielen und Rahmenschenkel sind zu haben bei

F. W. Fischer.

Freudenstadt. Wer eine Wage, worauf ungefähr 10 Centner gewogen werden können, zu verkaufen hat, findet bei billigem Preis einen Käufer an

Kaufmann Sturm.

Freudenstadt. Ewigen Klee saamen hat zu verkaufen **Kaufmann Sturm**.

Freudenstadt. In einer gemischten Waarenhandlung findet der Sohn honetter Eltern, wenn er die nöthigen Vorkenntnisse hat, einen Platz als Lehrling, wo er freundlicher Behandlung versichert seyn darf. Nähere Auskunft gibt **Kaufmann Sturm**.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In **Nagold**,

den 11. April 1835.

Dinkel 1 —	4fl. 44kr.	4fl. 21kr.	4fl. 8kr.
Verkauft wurden:		105	Scheffel.
Haber —	4fl. 50kr.	4fl. 32kr.	4fl. 20kr.
Verkauft wurden:		24	Scheffel. 0 Eri.
Serfen —	7fl. 44kr.	7fl. 28kr.	7fl. 20kr.
Verkauft wurden:		8	Scheffel 0 Eri.
Roggen —	7fl. 30kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Verkauft wurden:		2	Scheffel. 0 Eri.
Wicken 1 Eri.	—fl. —kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Verkauft wurden:		0	Scheffel. 0 Eri.
Linien —	—fl. —kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Verkauft wurden:		0	Scheffel. 0 Eri.

Fleisch Preise.

Rindfleisch	1 Pfund	7kr.
Schweinefleisch	mit Speck	9kr.
	ohne	8kr.
Kalbsteisch	1 Pfund	6kr.

Brod. Taxe.

Kernenbrod	8 Pfund	18kr.
1 Kreuzerweck schwer	9 ³ / ₈ Loth.	

T. Stadtschultheißenamt,
Zuchstatt.

In Altenst. g.

den 7. April. 1835

Dinkel	1 Schfl.	2fl. 54kr.	4fl. 50kr.	4fl. 45kr.
Haber	1 —	5fl. 18kr.	5fl. —kr.	4fl. 54kr.
Kernen	1 Eri.	1fl. 20kr.	1fl. 16kr.	—fl. —kr.
Roggen	—	1fl. —kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Gersten	—	1fl. —kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.

Seltene Großmuth.

Ein piemontesischer Staatsoffizier und ein junger talentvoller Tonsetzer, der schon einigen Ruf erlangt hatte, waren Beide Verehrer eines reizenden, jungen Mädchens von hohem Stande, der Componist aber der begünstigte. Man gab dem nicht sehr jungen Offizier mehr als einmal nicht undeutlich zu erkennen, daß man seiner Zubringlichkeiten gerne überhoben wäre, was dieser jedoch nicht verstehen wollte oder konnte, und es für unmöglich hielt, daß man einen solchen unbedeutenden Gelbschnabel einem Manne in Amt und Würde vorziehen könne. Das Mädchen verbat sich endlich alle seine Besuche, und ließ ihn stehen, wenn er sie anredete, um seine faden, ihr widerlichen Schmeicheleien nicht anzuhören. Darüber erboste der verschmähete Liebhaber sehr, beleidigte absichtlich und gröblich seinen verhassten Nebenbuhler, und schalt ihn einen naseweisen Burschen, was dieser mit einem dummen Gecken erwiderte, und solches zu gleicher Zeit mit einer Herausforderung begleitete. Der Offizier aber glaubte, vermöge seines Ranges, dieser Forderung nicht Genüge leisten zu müssen, und meinte er wolle den Burschen schon auf eine andere Art züchtigen. Das übrige Offiziercorps der Garnison, welches sehr viel auf Ehre hielt

und als brav bekannt ist, war aber nicht dieser Meinung, und glaubte, wenn man beleidigen könne, müsse man auch Genugthuung geben, oder man sey unfähig, zu beleidigen. Während die Sachen so standen und darüber hin und her gesprochen wurde, hatte der Offizier einen der unter ihm stehenden Unteroffiziere den Componisten bezeichnet, und ihm anbefohlen, daß wenn derselbe an der Caserne oder an einer Wache wo er sich (der Unteroffizier) gerade befände, vorübergehe, er Handel mit ihm suchen solle, unter dem Vorwande, als habe er auf das Militär oder die Uniform geschimpft, er solle ihn dann arretiren und mit Hilfe einiger handfesten Musquetiere tüchtig durchprügeln. Es dauerte nicht lange, so fand sich auch bald eine solche Gelegenheit, und der junge Künstler wurde durch den angestellten Unteroffizier und seine Helfershelfer, unter dem Vorgeben einer der Wache zugefügten Insultirung, gröblich mißhandelt, arretirt und der Civilbehörde endlich ausgeliefert, nachdem man ihm in seiner Haft mancherlei Kränkungen hatte widerfahren lassen. Er wurde nun klagbar, drang auf Untersuchung der Sache, indem er seine gänzliche Unschuld hoch betheuerte, so wie daß er nicht die mindeste Veranlassung zu einer solchen Behandlung gegeben habe. Es wurde eine gemischte Commission niedergesetzt, die Zeugen streng verhört, und durch deren sich vielfach widersprechenden Aussagen nicht nur die Unschuld des Componisten deutlich dargethan, sondern die Commission bald auf die rechte Spur gebracht. Der Unteroffizier und seine Consorten wurden in die Enge getrieben, verwirrten sich in ihren Reden, und mußten endlich nothgedrungen die Wahrheit bekennen, daß sie von ihrem Vorgesetzten zu diesen schlechten Handlungen durch Befehle und Versprechungen verleitet worden seyen. Ein so niederträchtiges Benehmen empörte allgemein, und die Offiziere der Garnison erklärten einstimmig, daß sie fernor nicht mit einem Menschen dienen und einerlei Kleidung tragen könnten, der sich unterstanden habe, den ehrenvollen Stand der Krieger so

Pflege

Chaisle,

ger.

Magold.

Unter-

kerischen

en parat.

Salz,

ger.

ück ganz

nd Nah.

cher.

ge, wor-

werden

billigem

turm.

saamen

Sturm.

emischen

honetter

ennutnisse

freund-

rf. Nä-

turm.

und

4fl. 8kr.

Scheffel.

4fl. 20kr.

l. o Eri.

7fl. 20kr.

el o Eri.

fl. —kr.

l. o Eri.

fl. —kr.

l. o Eri.

fl. —kr.

l. o Eri.



zu erniedrigen, und Soldaten, die nur zum Dienste und zur Vertheidigung des Vaterlandes und des Thrones da seyn, zu nichtswürdigen Banditenstreichen zu gebrauchen, und so die Uniform zu entehren und verächtlich zu machen. — Der Offizier wurde demnach, ohne alle Ansprache auf eine sonstige Versorgung, entlassen, und entging einer weiteren Bestrafung nur durch die Fürbitte dessen, den er auf eine eben so feige als gräßliche Art mißhandelt hatte. Der Unteroffizier und seine Helfershelfer kamen mit einer ziemlich gelingen Strafe davon, aus Rücksicht, daß sie von einem Vorgesetzten zu der schändlichen That verleitet wurden, erhielten aber die geschärteste Warnung, sich nie mehr zu dergleichen Schurkereien gebrauchen zu lassen, die nur Gaunern und Banditen, aber keinen Männern, welche das Ehrenkleid eines Soldaten tragen, zuläßen. Da der entlassene Offizier kein Vermögen besaß, auch außer seinem Viechen Exercieren auf der Gottes Welt nichts gelernt hatte und höchst unwissend war, so sond er sich durch seinen Abschied auf einmal an den Bettelstab versezt, und würde genöthigt gewesen seyn, von den unverdienten Wohlthaten mildthätiger Menschen zu leben, wenn ihm nicht jeden Sonnabend von unbekannter Hand ein Papier mit so viel Geld überhändelt worden wäre, daß er davon subsistiren konnte. — Wer der unbekante Freund war, blieb ihm ein Räthsel, und er wußte sich daraus nicht zu entsinnen, daß es irgend Jemand gäbe, der so warmen Antheil an seinem Schicksal nehme, da er keine Andern wandten hatte, die im Stande gewesen wären, ihn so zu unterstützen, und er sich im Regiment durch sein rohes und gemeines Benehmen, welches freilich aus Unwissenheit und ganzlichem Mangel an Bildung ent-

sprungen war (denn wäre dies nicht geschehen, so hätte er sich gewiß nicht zu so ehrenbreitenden Handlungen überlassen) wenig oder keine Freunde gemacht hatte. — Ein sonderbarer Zufall verrath das Geheimniß, daß der Künstler sein Wohlthäter war. Die Sache wurde bekannt und der junge Componist allgemein bewundert; selbst eine sehr hohe Person bezeugte ihm ihr besonderes Wohlgefallen über diese edle That, und erbot sich, ihm gefällig zu seyn, so viel es in ihrer Macht stünde. Der junge Künstler erörthete über so große (wie er sagte) unverdiente Lobeserhebungen, und meinte, es sei seine Pflicht gewesen, einen Mann von dem Ueberflusse des Ertrages seiner Kunst zu unterstützen, welcher, wenn auch nicht durch seine Schuld, doch durch ihn brodlos und zum Bettler geworden sey. Er nahm auch das Anerbieten seines neuen Gönners an, und wußte seinem Feind eine kleine, seinen Fähigkeiten abgemessene Civilliste aus, wovon derselbe wenigstens sorgenfrei leben konnte. — Der Componist war kein Anderer, als — der jetzt so berühmt gewordene Rossini.

In dem Lande Württemberg wuchs einst, als Herzog Friedrich regierte (1608), ein saurer, harter Wein, der kaum zu trinken war, und von allen Ranzeln ertönte die Versicherung, dieser Mißwachs sei ein recht augenscheinliches Strafgericht Gottes, über das undankbare Volk. Einige Prediger wandten sich an den Herzog mit der Bitte: „man möchte ihnen ihren Besoldungswein von einem frühern Jahrgange geben; sie seien Seelsorger, die einen guten Magenwein vonnöthen hätten.“ — Der Fürst fertigte sie aber mit einem kurzen Bescheide ab, indem er auf ihre Vorstellung schrieb: „Mit gesüßiget, mit gebüßt!“

Wegen des Festes erscheint nächsten Freitag kein Blatt.

